

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 28 (1912)

**Heft:** 26

**Artikel:** Erlass von Baureglementen im Kanton St. Gallen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-580482>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Erlaß von Baureglementen im Kanton St. Gallen.

(Korrespondenz.)

## I. Entstehung des Kreis Schreibens vom 2. Febr. 1912.

Im Jahre 1908 erschien eine Botschaft des Regierungsrates zum Entwurf eines Baugesetzes. Die großräumige Kommission legte in einem Bericht vom 8. Nov. gleichen Jahres dar, daß der Erlaß eines kantonalen Baugesetzes tatsächlich nötig sei, namentlich auch darum, weil den bestehenden örtlichen Baureglementen eine völlig klare Scheidung von privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Bestimmungen fehlt. Eine Folge davon ist die Unklarheit und Unsicherheit der Behörden in Handhabung dieser Reglemente, sowie auch das Schwanken der Gerichte bei Austragung solcher Rechtsstreitigkeiten.

Obwohl der Entwurf bei den maßgebenden Behörden sowohl als in der Öffentlichkeit anfänglich vortreffliche Aufnahme fand, kam er doch nicht über die erste Lesung im Großen Rat (vom Januar 1909) hinaus; er wurde nachher aus referendumspolitischen Gründen zurückgezogen, was für die Allgemeinheit wie für die Behörden höchst bedauerlich war.\*)

Glücklicherweise bot sich dann beim Einführungs-gesetz zum Zivilgesetzbuch vortreffliche Gelegenheit, einige Hauptneuerungen, die das kantonale Baugesetz gebracht hätte, in dieses neue Gesetz aufzunehmen und die Grundlage für Auscheidung des privaten und öffentlichen Rechtes in Bausachen festzulegen. Aber nach wie vor ist die Gemeinde bis zu einem gewissen Grade selbständig im Erlaß von Bauvorschriften. In Art. 148 des Einführungs-gesetzes zum Z.-G.-B. heißt es in Absatz 2 und 3:

„Die Gemeinden sind befugt, besondern Privatrechten immerhin unnachteilig, durch Baureglemente und Überbauungspläne öffentlich-rechtliche Bauvorschriften, insbesondere auch über die einzuhaltenen Gebäudeabstände, aufzustellen.“

Die Baureglemente und Überbauungspläne bedürfen der regierungsrätlichen Genehmigung.“

Bis anhin galten für den Erlaß von Bauvorschriften folgende Gesetzesbestimmungen:

- Art. 114 des Organisations-gesetzes vom 9. Mai 1867, lautend: „Der Gemeinderat kann nach waltenden Bedürfnissen und örtlichen Verhältnissen Reglemente aufstellen und in denselben Bußen festsetzen.“
- Art. 16 des Gesetzes über Grenzverhältnisse, Dienstbarkeiten usw. vom 22. August 1850, lautend: „Durch die in Art. 14 enthaltenen Bestimmungen (über Bauvisiere und Einsprachefristen) wird der Erlassung von Polizeireglementen nicht vorgegriffen, durch welche für Städte und Dörfer, besondern Privatrechten immerhin unnachteilig, bestimmt werden mag, wo und wie gebaut werden dürfe. Diese Reglemente dürfen auch geringere Entfernungen für Neu- und Höherbauten festsetzen, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten.“
- Art. 86 des Gesetzes über das Straßenwesen vom 1. Juli 1889, lautend: „Für Städte und Dörfer oder Teile von solchen können vom Gemeinderate Baureglemente aufgestellt werden.“

Die Bestimmungen in Art. 148 des Einführungs-gesetzes weichen namentlich in zwei Punkten von den von den früheren maßgebenden Artikeln ab: Erstens

\*) Anmerkung der Redaktion. Da diese Sache noch viel zu wenig bekannt ist und auch für andere Kantone mancherlei wertvolle Anregungen bringt, ist eine Bekanntgabe für alle, die mit Baureglementen zu tun haben (Behörden und Bauleute) wohl von großem Nutzen.

sprechen sie nicht allein von Baureglementen, sondern auch vom Überbauungsplan. Wenn auch über das Wesen und die Bedeutung eines Überbauungsplanes nichts Näheres gesagt ist, so darf wohl angenommen werden, daß der Gesetzgeber den Überbauungsplan mindestens neben das Baureglement gestellt haben, gewissermaßen als eine besondere Art Bauvorschriften aufgefaßt wissen will. Zweitens — und das dürfte heute noch manchen Behörden noch nicht klar genug sein — spricht Artikel 148 E. G. deutlich von öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften. Die daselbst festgelegten Gebäudeabstände sind demnach öffentlich-rechtlicher, nicht privatrechtlicher Natur, was namentlich für die Behandlung der Baueingaben und für die Erledigung allfälliger Einsprachen von Bedeutung ist. Hierüber weiter unten. Wenn Art. 148 E. G. noch nicht genug Klarheit bringt über die rechtliche Seite dieser in Baureglementen vorgeschriebenen Gebäudeabstände, den verweisen wir auf Art. 130 E. G., lautend:

„In Gebieten, für welche weder durch Baureglement noch durch Überbauungsplan öffentlich-rechtliche Vorschriften über Gebäudeabstände erlassen sind, haben neue Gebäude und Gebäudeteile, welche nicht an Stelle alter treten, einen Grenzabstand von wenigstens drei Metern einzuhalten.“

Durch diese Bestimmung ist festgelegt, daß die öffentlichen Vorschriften der Gemeinden das kantonale Privatrecht aufheben. An Stelle des bisherigen kantonalen Privatrechtes tritt das öffentliche Recht. Da genauere Bestimmungen fehlen und ein kantonales Baugesetz, in dem diese öffentlich-rechtlichen Bestimmungen in den Grundzügen festgelegt wären, keine Aussicht auf Annahme hat, sah sich der Regierungsrat veranlaßt, in einem Kreis-schreiben vom 2. Februar 1912 sich mit dem Erlaß von Baureglementen zu befassen. Im nachfolgenden wollen wir einiges aus diesem wichtigen Erlaß anführen.

## II. Kreis-schreiben über den Erlaß von Baureglementen im Kanton St. Gallen, vom 2. Februar 1912.

In der Einleitung wird bemerkt, daß wohl kein einziges Baureglement diejenigen Rechtsmittel enthält, die die neuen Rechtsverhältnisse dringend fordern. Schon aus diesem Grunde scheint es geboten, die Baureglemente umzuarbeiten. Diese Umarbeitung sollte sich mit dem formellen, wie mit dem materiellen Baurecht befassen, d. h. überflüssige und schädliche Vorschriften sind wegzulassen, andere zu verbessern oder neu aufzunehmen.

Der dem Kreis-schreiben beigelegte Entwurf für ein Baureglement soll als Wegweiser dienen. Er soll in Einteilung und Aufbau möglichst beibehalten werden, damit einigermaßen Einheitlichkeit entsteht und daß eine Überprüfung durch den Regierungsrat wie ein Vergleich mit andern Reglementen besser möglich ist. Der Entwurf ist keine inhaltlich streng einzuhaltende Vorschrift; die Gemeinden können die örtlichen Reglemente nach ab-waltenden Verhältnissen und Bedürfnissen weiter oder enger ausgestalten. Man will demgemäß kein kantonales Reglement, das für die großen, städtischen Gemeinden zu wenig, für die kleinen und ländlichen Gemeinden zu viel und ungeeignete Vorschriften enthält.

Für die Aufstellung des Baureglementes und der Überbauungspläne sind die Gemeinderäte zuständig. Die übrigen baupolizeilichen Befugnisse können dagegen einer Baukommission übertragen werden, immerhin in der Meinung, daß Rekursbeschwerden an den Regierungsrat sich gegen Gemeinderatsbeschlüsse wenden sollen.

Die Baureglemente und Überbauungspläne dürfen nur öffentlich-rechtliche Bauvorschriften enthalten. Sie regeln nur Rechtsbeziehungen zwischen dem einzelnen Grundeigentümer und der Gemeinde, nicht aber zwischen den Grundeigentümern unter sich. Die Einsprachen

gegen Verletzung der Bauvorschriften, die von einem Nachbarn oder Beteiligten erhoben werden können, gehen nicht mehr als privatrechtliche Sache durch das Bezirksamt, sondern sind an die Baupolizeibehörde zu richten, weil diese als Hüterin des öffentlichen Rechtes über die Bestimmungen von Baureglement und Überbauungsplan zu wachen hat.

Baureglement und Überbauungsplan sind von den privatrechtlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und Einführungsgesetzes durchaus unabhängig; sie sind ohne Rücksicht auf die privatrechtlichen Regeln dieser Gesetze auszuliegen.

Wenn Baureglemente und Überbauungspläne den besondern Privatrechten nicht nachteilig sein dürfen, so hat das nicht den Sinn, daß Dienstbarkeiten gegenüber den öffentlichen Baubestimmungen den Vorrang haben. Beispielsweise können zwei Nachbarn unter sich kleinere oder größere Gebäudeabstände vereinbart haben, als wie sie im Baureglement vorgeschrieben sind. Diese Erlaubnis, näher an die Grenze bauen zu können, enthebt den Bauenden nicht von der Einhaltung des vorgeschriebenen Gebäudeabstandes. Andererseits bleibt aber der Nachbar an den privatrechtlich vereinbarten größeren Abstand gebunden, auch wenn das Baureglement kleinere Abstände zuläßt. Baureglement und Überbauungsplan geben demgemäß dem Baulustigen nicht etwa das Recht, sich über Dienstbarkeiten hinwegzusetzen. Besteht beispielsweise auf einer Liegenschaft die Unüberbaubarkeit als Dienstbarkeit, so bleibt diese auch dann weiter bestehen, wenn auf der Liegenschaft Baulinien gezogen werden und nach dem Überbauungsplan eine Überbauung möglich wäre. Wer bauen will, hat also sowohl das Baureglement und Überbauungsplan als auch nichtabgelöste Dienstbarkeiten zu beachten.

### III. Entwurf für ein Baureglement.

Der Entwurf enthält acht Abschnitte mit folgenden Überschriften: Überbauungspläne, Anlage und Ausführung der Bauten, Änderung und Unterhalt der Bauten, Baugesuchverfahren, Bauaufsicht, Schutzmaßregeln bei der Bauausführung, Verantwortlichkeits- und Strafbestimmungen, Vollzugs- und Überbauungsbestimmungen.

#### 1. Überbauungspläne.

In Art. 1 wird bestimmt, daß für unüberbaute Gebiete vom Gemeinderat Überbauungspläne aufzustellen sind, entweder von sich aus oder auf das Begehren Beteiligten.

Art. 2 legt dar, was durch die Überbauungspläne geregelt werden kann: Anlage neuer und Korrektion bestehender Straßen, Wege und Plätze; innere und äußere Baulinien; Höhenverhältnisse und die Bauweise.

Überaus wichtig ist der letzte Satz: „Darüber hinaus kann der Überbauungsplan das Baureglement überhaupt abändern oder ergänzen.“

Damit ist unzweideutig gesagt, daß der Überbauungsplan dazu berufen ist, eine Art Quartierbaureglement zu schaffen. Für große Baugebiete ist es fast ausgeschlossen, ein Reglement aufzustellen, das auf alle bei der Überbauung in Betracht fallenden Verhältnisse jedes einzelnen Grundstückes Rücksicht nimmt. Durch Auflage eines Überbauungsplanes, nötigenfalls in Verbindung mit einzelnen Angaben über Abweichungen vom gewöhnlichen Baureglement, kann den Wünschen derjenigen, die ganze Ortsteile einheitlich und mit einer „persönlichen Note“ ausgestalten wollen, in einfacher Weise entsprochen werden. Dieser neuen, überaus wichtigen Wirksamkeit des Überbauungsplanes wird man sich also vornehmlich in größeren Gemeinden bedienen und dort namentlich für größere Wohnquartiere.

Der Regierungsrat stellt sich die Ausarbeitung der Überbauungspläne wie folgt vor:

„Da der Überbauungsplan in erster Linie die Überbauung regelt, wird er zweckmäßigerweise von Architekten ausgearbeitet; rationell freilich ist auch der Beizug eines Ingenieurs oder Tiefbautechnikers, damit die Straßen richtig geführt werden. Als nicht zweckmäßig müssen wir das vielerorts geübte Verfahren bezeichnen, nach welchem die Überbauungspläne eigentlich nur die Straßen festlegen, ohne Rücksicht auf die Gestaltung der überbaubaren Flächen.“

Art. 3 handelt von der Bausperrre:

„Der Gemeinderat kann über Gebiete, für welche er die Aufstellung oder Abänderung eines Überbauungsplanes beschlossen hat, die Bausperrre verhängen, mit der Wirkung, daß eine Bauerlaubnis nur erteilt wird, falls die projektierte Baute nicht geneigt ist, die Durchführung des Überbauungsplanes zu erschweren.“

„Die Verhängung der Bausperrre ist öffentlich bekannt zu machen und außerdem den von ihr betroffenen Liegenschaftseigentümern und Bauberechtigten (Z. G. B. Art. 675, 779) schriftlich mitzuteilen.“

„Wenn die Auflegung des Überbauungsplanentwurfes nicht innerhalb eines Jahres, von der Verhängung der Bausperrre an gerechnet, erfolgt, so tritt diese außer Kraft. Andernfalls bleibt sie bis zur Genehmigung des Überbauungsplanes durch den Regierungsrat bestehen.“

In Art. 4—7 ist die Auflage und das Einspracheverfahren geregelt:

Art. 4. Der vom Gemeinderat aufgestellte Entwurf des Überbauungsplanes ist während 14 Tagen öffentlich aufzuliegen.

Zeit und Ort der Auflegung sind öffentlich bekannt zu geben. Überdies sind die Eigentümer derjenigen Liegenschaften, welche an die Straßen, Wege und Plätze angrenzen, welche von den Baulinien geschnitten oder berührt, deren Höhenverhältnisse geordnet werden, für welche die Bauweise oder eine Abänderung oder eine Ergänzung des Baureglementes festgestellt wird, von der Auflegung schriftlich in Kenntnis zu setzen, ebenso die an solchen Liegenschaften Bauberechtigten (Z. G. B. 675, 779).

Art. 5. Innert der Auflagefrist können beim Gemeinderat schriftliche Einsprachen gegen den Überbauungsplanentwurf eingereicht werden.

Der Gemeinderat erledigt die Einsprachen.

Weist er eine Einsprache ab, so eröffnet er dem Einsprecher eine 14-tägige Frist zum Rekurse an den Regierungsrat.

Hält er eine Einsprache für begründet und ändert den Überbauungsplanentwurf ab, so unterstellt er die Abänderung dem Auflageverfahren.

Art. 6. Nach der vollständigen Durchführung des Auflageverfahrens unterbreitet der Gemeinderat den Überbauungsplan dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Mit dieser Genehmigung beginnen die Rechtswirkungen des Überbauungsplanes.

Art. 7. Die vom Regierungsrate genehmigten Überbauungspläne können nur in demselben Verfahren ergänzt oder abgeändert werden, welches für die erstmalige Aufstellung vorgeschrieben ist.

#### 2. Anlage und Ausführung der Bauten.

Art. 8—42. Hier sind die üblichen Bestimmungen hinsichtlich des öffentlichen Verkehrs und hinsichtlich Gesundheit aufgestellt. Für die feuerpolizeilichen Vorschriften wird auf die kantonalen feuerpolizeilichen Gesetze verwiesen. Etwas eingehender sind in Art. 14—18 die Vorbauten behandelt. Die Grenz- und Gebäudeabstände sind in festen Maßen angegeben. An den Straßen richtet sich die Gebäudehöhe nach dem Baulinien-

abstand; im übrigen muß sie sich grundsätzlich nach dem Gebäudeabstand richten. Von einer weitgehenden Regelung wurde Umgang genommen, weil Vorschriften für die Bestimmung der Gebäudehöhe außerordentlich schwierig aufzustellen sind.

Beachtenswert ist Art. 24:

„Auch in Gebieten offener Bauweise dürfen Häuser zu Gruppen und Reihen aneinandergelagert werden, falls den Anforderungen der Gesundheits- und Feuerpolizei Genüge geleistet und das Ganze architektonisch gefällig ausgebildet wird. Gruppen- und Reihenhäuser sind stets als Einheit gleichzeitig zu bauen.“

### 3. Abänderung und Unterhalt der Bauten.

Art. 43. Die Vorschriften des zweiten Abschnittes finden auch auf bestehende Bauten Anwendung, wenn diese oder einzelne ihrer Teile einer eingreifenden Veränderung unterliegen oder zu einem wesentlich andern Zwecke bestimmt werden, mit der Einschränkung jedoch, daß Umbauten, die den Umfang eines Gebäudes nicht vergrößern und entweder für sich dem Baureglement entsprechen, oder doch eine bedeutende Verbesserung von Mißständen in bezug auf Sicherheit und Gesundheit erzielen, gestattet sind, auch wenn das umzubauende Gebäude in andern Beziehungen dem Baureglement nicht in allen Teilen entspricht.

Mit Bezug auf Gebäude, die über die Baulinie vortreten, bleibt der folgende Artikel vorbehalten.

Art. 44. An Gebäuden oder Gebäudeteilen, welche über die Baulinie herausragen, dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates keinerlei Veränderungen vorgenommen werden, als solche, die zum Unterhalt notwendig sind.

Weitergehende Veränderungen, wie Umbauten oder Aufbauten, werden nur ausnahmsweise bewilligt. Der durch eine solche Veränderung entstehende Mehrwert muß bei einer spätern Erwerbung für öffentliche Zwecke außer Berechnung fallen.

— Hier scheint uns namentlich Art. 44 sehr wichtig, denn auf diesem Gebiet besteht heute vielerorts noch große Unklarheit.

### 4. Baugesuchverfahren.

Art. 45—52. Da die Baureglemente, also auch die in diesen enthaltenen Bestimmungen, über Grenz- und Gebäudeabstände, Gebäudehöhen und dergl. öffentliches Recht bedeuten, finden wir in diesem Abschnitt einige Neuerungen, die vom bisherigen Verfahren abweichen.

Wie früher, sind Visiere aufzustellen, gleichzeitig mit der Einreichung des Baugesuches. Ergibt sich die Unzulässigkeit der Baute ohne weiteres, so erläßt der Gemeinderat ohne Einleitung des Verfahrens das Bauverbot.

Andernfalls gibt er den Anstößern vom Bauvorhaben Kenntnis und eröffnet ihnen eine Einspruchsfrist von 14 Tagen, innert der sie — wegen Verletzung baupolizeilicher Vorschriften — Abweisung des Baugesuches beantragen können. Außerdem gibt der Gemeinderat das Bauvorhaben öffentlich bekannt unter Ansetzung einer 14-tägigen Einspruchsfrist. Erst nach Ablauf dieser Frist prüft der Gemeinderat die Zulässigkeit der beabsichtigten Baute an Hand der öffentlichrechtlichen Bauvorschriften und erteilt den Baubescheid, entweder bedingungslos oder unter Bedingung, oder spricht ein Bauverbot aus. Er erledigt auch die von dritter Seite eingegangenen Anträge auf Abweisung des Baugesuches.

Gegen den Baubescheid kann innert 14 Tagen der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden. Vor Erlass des Baubescheides darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Weist der Baubescheid einen Antrag auf Abweisung des Baugesuches ab, so darf mit den Bauarbeiten erst

nach Umfluß der Rekursfrist, bzw. nach Erledigung des Rekursverfahrens, begonnen werden.

Neben diesem öffentlichrechtlichen Verfahren besteht auch die privatrechtliche Einsprache, auf Grund von Dienstbarkeiten. In diesem Falle entscheidet aber nicht Gemeinderat und Regierungsrat, sondern Bezirksammann und die richterliche Behörde.

Das oben angeführte Verfahren für die öffentlichrechtlichen Bestimmungen scheint dem Bauenden wohl etwas umständlich. Es ist aber, will man mit dem bisherigen Ungewissen und Unbestimmten einmal gründlich aufräumen, nicht zu umgehen. Angenehm fällt die Klarheit auf, die im Wortlaut niedergelegt ist; sie wird noch unterstützt und vervollständigt durch einheitliche Formulare für Bauanzeige, Mitteilung eines Baugesuches und öffentliche Bekanntgabe des Baugesuches. Für die Behörden bringt dieses neue Verfahren die Unannehmlichkeit, daß die Fristen abgewartet werden müssen; für den Bauenden die Beruhigung, daß nach unbenütztem Umfluß der Fristen irgendwelche Einsprachen nicht mehr geltend gemacht werden können.

### 5. Bauaufsicht.

Dieser Abschnitt enthält keine Bestimmungen, auf die besonderer Hinweis gerechtfertigt ist.

### 6. Schutzmaßregeln bei der Bauausführung.

Neben den üblichen Vorschriften über Sicherung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs, über Schutzmaßregeln für die Arbeiter und über Gerüste sind beachtenswert:

Wird während der kalten Jahreszeit im Innern eines noch unvollendeten Neubaus gearbeitet, so ist in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß die dort beschäftigten Personen bei ihrer Arbeit vor den Einflüssen der Witterung nach Möglichkeit gesichert sind.

Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen, in welchen offene Koks- und Kohlenfeuer brennen, ist nicht gestattet.

Ferner sind von Seite der Bauleitung diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter beim Bau zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern. Insbesondere ist für ausreichende Aborte zu sorgen, die nötigenfalls anzulegen und so einzurichten sind, daß eine Verunreinigung des Baugrundstückes und namentlich des Gebäudes selbst verhütet wird und Belästigungen der Nachbarschaft tunlichst vermieden werden.

Für die auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind, soweit erforderlich und möglich, angemessene, gegen die Einflüsse der Witterung geschützte Unterkunftsräume zu beschaffen, in denen die Arbeiter sich während der Pausen aufhalten und ihre Mahlzeiten einnehmen können.

**la Comprimierte & abgedrehte, blanke**



**Montandon & Cie. A.-G., Biel**

**Blank und präzise gezogene**



**jeder Art in Eisen u. Stahl** 11

**Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite.**

**Schlackkontrolliertes Verpackungshandwerk**

## 7. Verantwortlichkeits- und Strafbestimmungen.

Verantwortlich sind Bauherr, Bauleiter und Unternehmer, zusammen oder einzeln. Neben den Strafen und Bußen kann der Bauherr veranlaßt werden, Bauten, die errichtet worden sind, abzuändern oder zu beseitigen; im fernern kann er verhalten werden, Wohnungen, welche bezogen wurden, bevor sie genügend ausgetrocknet sind (Art. 35), leer zu stellen.

Leistet er den Anordnungen innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht Folge, so kann der Gemeinderat das Erforderliche im Exekutionswege auf Kosten des Bauherrn vornehmen.

## 8. Vollzugs- und Übergangsbestimmungen.

Keine besonderen Bemerkungen.

Wenn auch nicht jeder, der mit Baureglementen zu tun hat, den Entwurf von Anfang bis Ende gutheißt, so wird er doch bei näherer Prüfung zugeben müssen, daß die Grundgedanken durchaus gut und vor allem klar gefaßt sind. Die einzelnen Gemeinden werden mancherlei nach ihren Bedürfnissen und Verhältnissen richten. Soviel ist sicher: Bei Aufstellung oder Abänderung von Baureglementen leistet das Kreisschreiben mit dem Entwurf für ein Baureglement treffliche Dienste und der Kanton St. Gallen wird durch diesen Erlaß Ordnung bringen in die vielen und vielerlei Bauvorschriften, die nicht allein vielfach den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen, sondern die häufig Vorschriften enthalten, die durchaus ungefährlich sind.

## Allgemeines Bauwesen.

Durch die Erweiterung der Badanstalt im Oberwassertanal in Zürich soll nun den Bedürfnissen der Bevölkerung der Kreise III und IV nach vermehrter Badegelegenheit Genüge geleistet werden. Eine Erweiterung soll kanalaufwärts erfolgen und nicht etwa quer zur Flussrichtung, was mit Rücksicht auf die Reinheit des Wassers in den Bassins zwar wünschenswert gewesen wäre, aber für die Flußschiffahrt Nachteile gebracht hätte.

Das Erweiterungsprojekt sieht zwei neue Bassins von gleicher Größe wie die bestehenden vor, von denen eines der Frauen- und das andere der Männerabteilung zukommt. Für das Frauenbad ergeben sich 28 neue Zellen für höchstens drei Personen; außerdem soll noch Sitz- und Ablegegelegenheit für 22 Personen geschaffen werden. Im Männerbad ist wiederum auf den Einbau von Zellen verzichtet; es sind zehn Buchten mit insgesamt 185 Sitzplätzen angenommen. Der neue Teil entspricht in Konstruktion und Gliederung ganz der bestehenden Anlage. Die Kosten sind auf 61,000 Fr. veranschlagt, für die der Stadtrat beim Großen Stadtrat die Genehmigung nachsucht.

**Bauliches aus Oberwinterthur.** Die seit einigen Jahren erwachte Bautätigkeit hält immer noch unverändert an und zwar nicht nur im freien Gelände, auch im Innern ist durch da und dort entstandene Um- und Neubauten das Dorfbild in vorteilhafter Weise verändert worden. Bemerkenswert sind zwei im Bau begriffene Reklamehäuser der Eternitwerke Niederurnen am alten Stadtrain. In Niegelwerk erstellt, mit Eternitziegeln eingedeckt und mit ebensolchen Platten außen und innen verkleidet, sollen die Erstellungskosten verhältnismäßig billig zu stehen kommen und dabei die Wohnungen in hygienischer Hinsicht doch allen Anforderungen entsprechen. Unter der Firma Isler & Windler hat sich auch ein neues Heiz-Exportgeschäft gebildet, das mit Geleiseanschluß an die Töftalbahn oberhalb der Station Grütze

große Lagerräume erstellt hat, und von der Baugenossenschaft Friedheim in Winterthur sind im Talackerquartier zwei Wohnhäuser mit zirka 24 Wohnungen projektiert. Der Neubau der Kleinkinderschule, in welchem zugleich auch die Näschsule untergebracht werden soll, geht seiner Vollendung entgegen und macht von seinem erhöhten Standorte aus einen recht freundlichen Eindruck. Man hofft den Bau auf Neujahr seiner Zweckbestimmung übergeben zu können.

**Bauwesen in Huttwil.** (Korr.) Das freundliche unterementalische Städtchen Huttwil macht sich immer mehr. Auf einem kurzen Ferienbesuche überraschte mich neuerdings die immer noch anhaltende rege Bautätigkeit. An der Bahnhofstraße ist nun der ehemalige „Ladenplatz“ vollständig überbaut; eine prächtige Häuserfront berührt hier den Besucher überaus angenehm, nachdem nun auch die beiden Neubauten der Herren Coiffeur Minder und Spengler Burthard, die sich an die beiden Konsumgebäude anschließen, ihrer Vollendung entgegenrücken. Daß die Erstellung der Hofmattstraße ein autes Wagnis war, zeigt sich gleichfalls immer mehr. Neben dem neuen stattlichen Spritzenhaus stehen dort nun endlich die Profile für das neue Sekundarschulhaus und bereits ist dieser Tage auch mit den Grabarbeiten für die Fundamente dieses Gebäudes begonnen worden. In unmittelbarer Nähe, ebenfalls an der Hofmattstraße, sind drei weitere hübsche Neubauten im Entstehen begriffen: Diejenigen der Herren Buchbinder Albert Hegi, Buchbinder G. Zumstein und Tierarzt Dr. Trachsel. Weitere Bauten werden sich diesen in kurzer Zeit anschließen, wobei besonders erfreulich ist, daß ein Hauptaugenmerk auf offene Bauweise gerichtet wird, sodaß die einzelnen Häuser nicht nur Licht und Luft, sondern auch jedes sein Gärtchen erhalten wird.

Das nämliche Prinzip wird an der neuen Sonnenstraße, am Südhang des Huttwilberges verfolgt. Zu den letztes Jahr dort erstandenen sechs schmucken Ein- und Zweifamilienhäusern kommt nun noch ein weiteres des Herrn Lehrer Rudolf Schär.

An der Gröswilstraße, wo neben andern in den letzten Jahren erstandenen Neubauten namentlich das dieses Frühjahr fertiggewordene zierliche Bijou des Hrn. Sekundarlehrer Hofmann das Auge erfreut, baut sich gegenwärtig auch Herr Gränicher, der die Wirtschaft zum „Rößli“ aufgeben und bloß noch seinem Reisendenberufe leben will, ein hübsches Heim.

Und hinter dem Primarschulhause wird demnächst mit dem Bau des beschlossenen neuen Pfarrhauses begonnen werden.

Auch auf dem Lande reat sich die Baulust. Gar manches alte Bauernhaus wirft sich mit Hilfe der Zimmerleute und der Maurer in ein neues Gewand; so z. B. hat auch der wackere Landwirt Fritz Wüthrich in Eschäppel dahier sein ehrwürdiges väterliches Haus, das vom Zahn der Zeit hart mitgenommen war, größtenteils niedergelassen und neu aufbauen lassen. Die „Hausräuchi“ soll noch diesen Herbst stattfinden.

Man sieht, die Bauhandwerker haben hier noch einen goldenen Boden. Strenge Arbeit zwar, aber auch reichliche und dankbare Arbeit. Und dabei wächst und gedeiht das hübsche Städtchen langsam, aber sicher zur Stadt heran.

## Installateur und Grossist.

(Eingefandt.)

Es sind periodische Erscheinungen, welche in den einzelnen Gebieten der Volkswirtschaft auftreten, die zu